

Allgemeine Mietbedingungen für Kfz

I. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Fahrzeug ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu nutzen und es pfleglich zu behandeln.
2. Der Mieter darf das überlassene Fahrzeug nur an den im Mietvertrag benannten berechtigten Mitfahrer überlassen.
3. Der Mieter darf das überlassene Fahrzeug nur gemäß den einschlägigen gesetzlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen benutzen und hat das Fahrzeug gegen Diebstahl und Vandalismus zu schützen.
4. Bei einem Unfall oder einem sonstigen Schadenseintritt mit oder an dem überlassenen Fahrzeug, muss der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich informieren und ggf. eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls herbeiführen. Für den Fall, dass eine Aufnahme des Unfalls durch die Polizei nicht möglich ist, muss der Mieter selbst einen Unfallbericht unmittelbar am Unfallort erstellen. Falls möglich sind Bildaufnahmen vom Unfallort anzufertigen und dem Unfallbericht beizufügen.
5. Punkt I.4 der AGB gilt entsprechend für Diebstahl, Vandalismus, technischen oder anderen Defekten am überlassenen Fahrzeug sowie für sonstige Einwirkungen auf das Fahrzeug.
6. Der Mieter darf Reparaturen am überlassenen Fahrzeug nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters in einer Fremdwerkstatt durchführen lassen.

II. Fahrzeugrückgabe

1. Der Mieter hat das überlassene Fahrzeug am Übergabeort am Ende der vereinbarten Nutzungszeit an den Vermieter zurückzugeben, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Das Fahrzeug ist in einem gepflegten und sauberen Zustand zu übergeben.
2. Überschreitet der Mieter schuldhaft die vereinbarte Rückgabezeit, haftet er vollumfänglich für sämtliche Schäden, die dem Vermieter durch die Vorenthaltung des Besitzes am Fahrzeug entstehen.
3. Der Vermieter ist zudem berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung vom Mieter für den Zeitraum der schuldhaften Vorenthaltung des überlassenen Fahrzeugs zu verlangen.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

III. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter vorbehaltlich von Punkt II dieser AGB für alle im Zeitraum der Nutzungsüberlassung schuldhaft verursachten Schäden an dem überlassenen Fahrzeug gegenüber dem Vermieter. Hierzu zählen insbesondere auch das Abhandenkommen, die Beschlagnahme und der Untergang des Fahrzeugs.
2. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Mieter abweichend von Punkt III. 1. dieser AGB nur dann, wenn dies zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart wurde.
3. Der Mieter haftet nicht für Schäden, die auf eine normale Abnutzung durch sachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs zurückzuführen sind.
4. Die Haftung des Mieters ist im Übrigen auf diejenigen Schäden beschränkt, die nicht durch eine entsprechende Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen oder sonst-

ge Vorschriften gegenüber dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung geltend gemacht werden. Das gilt entsprechend für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, wenn und soweit eine Versicherung den Schaden nicht oder nicht vollständig übernimmt.

IV. Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Muss der Vermieter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen auch bei leichter Fahrlässigkeit für einen Schaden haften, ist die Haftung wie folgt beschränkt:
 - a. Der Vermieter haftet nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die dem Vermieter durch den Mietvertrag nach Inhalt und Zweck gerade auferlegt werden sollen oder deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Diese Haftung des Vermieters ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
3. Wenn und soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters.
4. Die vorbenannten Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung gelten nicht für die Haftung aufgrund von arglistigem Verhalten des Vermieters, für die Haftung aufgrund einer garantierten Beschaffenheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Handelt der Mieter als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Vermieters. Hat der Mieter seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz des Vermieters ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Mieters zugerechnet werden können. Der Vermieter ist in den vorstehenden Fällen jedoch in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Mieters anzurufen.
3. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform eingerichtet, die unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr> erreicht werden kann.
4. Verbraucherstreitbeilegung gemäß § 36 VSBG: Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.